# Bundesgesetzblatt

861

**Teil II** **Z 1998 A**

**1984** **Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1984** **Nr. 31**

# Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima" Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial

**Vom 24. August 1984**

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima", Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, hat am 15. Juni 1984 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima" (BGBl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 4 ihrer Statuten zu ergänzen und Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Artikel 4

Die Gesellschaft wurde für die Dauer von 50 Jahren gegründet. Nach Ablauf dieser Frist wird die Dauer um weitere 50 Jahre bis zum 20. November 2056 erstreckt."

Artikel 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 750 Millionen Schweizerfranken. Es ist eingeteilt in 75 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000,– Schweizerfranken.

Die Aktien sind nach Vornahme der vierten Kapitalerhöhung (1984) wie folgt verteilt:

| | |
|---|---|
| 18 750 Aktien | Deutsche Bundesbahn |
| 18 750 Aktien | Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen |
| 10 125 Aktien | Italienische Staatsbahnen |
| 7 500 Aktien | Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen |
| 4 500 Aktien | Niederländische Eisenbahnen AG |
| 3 915 Aktien | Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen |
| 3 750 Aktien | Schweizerische Bundesbahnen |
| 2 250 Aktien | Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen |
| 1 500 Aktien | Schwedische Staatsbahnen |
| 1 500 Aktien | Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen |
| 1 500 Aktien | Österreichische Bundesbahnen |
| 750 Aktien | Portugiesische Eisenbahnen |
| 150 Aktien | Griechische Staatsbahnen |
| 30 Aktien | Staatseisenbahnen der Türkischen Republik |
| 15 Aktien | Dänische Staatsbahnen |
| 15 Aktien | Norwegische Staatsbahnen." |

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima" hat am 15. Juni 1984 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen und Änderungen der Statuten der „Eurofima" festgestellt, die damit am 15. Juni 1984 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August 1976 (BGBl. II S. 1469).

Bonn, den 24. August 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Lenke

## Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit

**Vom 27. August 1984**

In Maseru ist am 18. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Programm „Sofortmaßnahmen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung in 13 Orten" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 950 000,– DM (in Worten: eine Million neunhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Lesotho zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Programms von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 18. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolter

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Sekhonyana

---

## Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit

**Vom 28. August 1984**

In Maseru ist am 18. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds III" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 500 000,00 DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

## Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

## Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

## Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

## Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 18. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolter

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Sekhonyana

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

**Vom 28. August 1984**

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Belgien am 13. Juli 1984

mit der Maßgabe, daß Belgien die Artikel 5 und 9 des Protokolls nicht anwendet,

in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Belgien Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 2. September 1982 (BGBl. II S. 840).

Bonn, den 28. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

---

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)

**Vom 28. August 1984**

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Griechenland am 2. August 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1983 (BGBl. II S. 574).

Bonn, den 28. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls

**Vom 28. August 1984**

1. Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12,
2. das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) nach seinem Artikel III Abs. 1

für

Kamerun am 27. Juni 1984

in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Kamerun Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1984 (BGBl. II S. 218).

Bonn, den 28. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

---

## Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit

**Vom 29. August 1984**

In Lima ist am 30. Mai 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 30. Mai 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr Arnolds

# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Peru beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,– DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Peru erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima am dreißigsten Mai neunzehnhundertvierundachtzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans-Joachim Hille
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Peru
Dr. Sandro Mariátegui Chiappe
Außenminister von Peru

**Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. August 1984**

In Lusaka ist am 9. August 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. August 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

# Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen in Lusaka vom 24. bis 29. November 1983 und das Verhandlungsprotokoll vom 29. November 1983 –

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 37 000 000,00 DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Buchstaben a bis d, wenn nach Prüfung der einzelnen Vorhaben die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, der Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe des Buchstaben e dieses Artikels verwendet:

a) bis zu 14 000 000,00 DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Landwirtschaftliches Regionalentwicklungsvorhaben Gwembetal"

b) bis zu 7 500 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung der Maismühlen"

c) bis zu 4 500 000,00 DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ausrüstung für die sambische Eisenbahnwerkstatt Kabwe"

d) bis zu 11 000 000,00 DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung Chipata". Damit erhöht sich der im Regierungsabkommen vom 13. September 1983 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f genannte Darlehensbetrag von bis zu 3 000 000,00 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) um bis zu 11 000 000,00 DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) auf bis zu 14 000 000,00 DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark)

e) bis zu 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds III".

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 Buchstaben a bis d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. August 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Detlef Boldt

Für die Regierung der Republik Sambia
Dr. E. C. Kaunga

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

**Vom 29. August 1984**

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Kamerun am 14. August 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. II S. 512).

Bonn, den 29. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen

**Vom 4. September 1984**

Das Übereinkommen vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen (BGBl. 1961 II S. 1055, 1076) ist nach seinem Artikel 9 für

Portugal am 4. Juli 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1982 (BGBl. II S. 797).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

**Vom 4. September 1984**

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für die

Salomonen am 28. Mai 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1983 (BGBl. II S. 766).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966

**Vom 4. September 1984**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Kamerun am 14. August 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1984 (BGBl. II S. 509).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

**Vom 4. September 1984**

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 2 für

Polen am 29. Mai 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. August 1983 (BGBl. II S. 572) und vom 7. November 1983 (BGBl. II S. 732).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

---

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

**Vom 4. September 1984**

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Kamerun am 12. August 1984

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 8. Mai 1984 die Erstreckung des Protokolls auf Anguilla mit Wirkung vom 1. September 1984 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1984 (BGBl. II S. 511).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

**Vom 4. September 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

| | | |
|---|---|---|
| Kamerun | am | 12. August 1984 |

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 8. Mai 1984 die Erstreckung des Übereinkommens auf Anguilla mit Wirkung vom 1. September 1984 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1984 (BGBl. II S. 254).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

---

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen

**Vom 4. September 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

| | | |
|---|---|---|
| Kamerun | am | 12. August 1984 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1984 (BGBl. II S. 663).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

**Vom 4. September 1984**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Kamerun am 14. Mai 1984

in Kraft getreten.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 24. Mai 1984 die Erstreckung des Übereinkommens nach dessen Artikel III auf die Niederländischen Antillen mit Wirkung vom 1. Juli 1984 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1984 (BGBl. II S. 511).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

---

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

**Vom 4. September 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Kamerun am 12. August 1984

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 8. Mai 1984 die Erstreckung des Übereinkommens nach dessen Artikel XVII auf Anguilla mit Wirkung vom 1. September 1984 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1984 (BGBl. II S. 253).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

**Vom 4. September 1984**

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

St. Lucia am 18. August 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1984 (BGBl. II S. 146).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

---

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können

**Vom 4. September 1984**

Das Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können (BGBl. 1965 II S. 17, 19), ist nach seinem Artikel 9 für

Portugal am 4. Juli 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. August 1981 (BGBl. II S. 625).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

**Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt**

# Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen

**Vom 4. September 1984**

Aufgrund einer am 21. Juli 1983 registrierten Erklärung wendet das Vereinigte Königreich das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93) auf Hongkong mit Wirkung vom 21. Juli 1983 nur noch nach Maßgabe der folgenden, bereits am 14. Januar 1981 registrierten Abänderung zu Artikel 9 des Übereinkommens an:

"Article 9:

The employer ist not liable to pay for medical, surgical or pharmaceutical aid in respect of an injury which does not incapacitate the workman for at least three consecutive days from earning his full wages."

*(Übersetzung)*

„Artikel 9:

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für ärztlichen Beistand, chirurgische Behandlung oder für die Versorgung mit Arznei aufzukommen, wenn der Arbeitnehmer infolge des Unfalls nicht mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen daran gehindert ist, seinen vollen Lohn zu verdienen."

Die am 14. Januar 1981 in bezug auf Hongkong zusätzlich registrierte Abänderung zu Artikel 9 des Übereinkommens ist somit mit Wirkung vom 21. Juli 1983 zurückgenommen worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1981 (BGBl. II S. 956) und vom 24. Januar 1984 (BGBl. II S. 140).

Bonn, den 4. September 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele